

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 34

18.12.2019

Seite 166

I n h a l t

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Haag i. OB für das Haushaltsjahr 2019
 - Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO, Aktenzeichen 41-10211/19, Bauantrag der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Wasserburg am Inn eG, Brunnhuberstrasse 66, 83512 Wasserburg a. Inn zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 273/3 der Gemarkung Aschau a. Inn
 - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhaben von Herrn Stefan Hartinger, Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 828; Gemarkung Stefanskirchen (Manharting 1, 84539 Ampfing)
-

Haushaltssatzung
des
Schulverbandes Haag i. OB

Landkreis Mühldorf a. Inn
(Geschäftsführende Gemeinde: Markt Haag i. OB)

für das

Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Haag i. OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.489.700,-- €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.989.400,-- €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 621.900,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird

im Verwaltungshaushalt auf	892.800,-- €
und	
im Vermögenshaushalt auf	250.000,-- €

festgesetzt.

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 herangezogen.

Am 01. Oktober 2018 wurden 207 berücksichtigungsfähige Verbandsschüler der Mittelschule Haag i. OB (MS Haag i. OB 169 Schüler, MS Gars a. Inn 38 Schüler) und 220 Schüler der mitverwalteten Grundschule Haag i. OB festgestellt. Somit wird die Schülerzahl zur Bemessung der Schulverbandsumlage 2018/2019 auf 427 Schüler festgestellt.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl ergibt sich ein Betrag je berücksichtigungsfähigem Schüler

im Verwaltungshaushalt von	2.090,87 €
und	
im Vermögenshaushalt von	585,48 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Haag i. OB, den 13.12.2019

Schulverband Haag i. OB



Schätz

Vorsitzende der Schulverbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 6 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10211/19 den Bauantrag der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Wasserburg am Inn eG, Brunnhuberstrasse 66, 83512 Wasserburg a. Inn zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 273/3 der Gemarkung Aschau a. Inn mit Bescheid vom 16.12.2019 baurechtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.04 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Mühldorf a. Inn, 16.12.2019
Landratsamt

Werrenrath

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben von Herrn Stefan Hartinger
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 828;
Gemarkung Stefanskirchen (Manharting 1, 84539 Ampfing)**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Herr Stefan Hartinger plant eine Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage, die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestlagers, die Anlage eines Rückhaltebeckens mit Erdwall sowie die Errichtung einer Traglufthalle.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs soll auf 1.153 kW steigen.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

18.12.2019
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert